

## BESCHLUSS B-045/2020

### 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Chemnitz vom 24.11.2004

Gremium: Stadtrat  
19.05.2020

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt die Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Chemnitz.

### 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Chemnitz vom 24.11.2004

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), i. V. m. den §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), i. V. m. § 10 des Sächsischen Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (SächsGefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 1. November 2000 (SächsGVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 25. März 2020 mit Beschluss Nr. B-045/2020 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

#### § 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Chemnitz wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert

Hunde, die aus einem Tierheim, mit dem die Stadt Chemnitz den Vertrag über die Verwahrung von Tieren abgeschlossen hat, aufgenommen wurden. Die Steuerbefreiung erstreckt sich in diesem Fall auf einen Zeitraum von 24 Monaten.

(2) § 3 wird folgende Nr. 4 angefügt

Hunde, die als Jagdhunde verwendet werden und die Gebrauchshundeprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(3) § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert

Die Steuervergünstigungen gemäß § 3 Nr. 4 und § 4 werden für ein Kalenderjahr oder - wenn die Antragstellung und Bewilligung der Steuerermäßigung erst während des Kalenderjahres erfolgt - für den Rest des Kalenderjahres gewährt. Bei fortbestehenden Voraussetzungen über den Bewilligungszeitraum hinaus, ist die Steuerermäßigung jeweils bis zum 31.10. des Vorjahres erneut für das Folgejahr zu beantragen.

§ 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Chemnitz tritt am 01. Juni 2020 in Kraft.